

Anlage 3

Benutzungsordnung der Kommunalservice Landkreis Börde AöR für die Umladestationen Wanzleben und Wolmirstedt OT Elbeu (Benutzungsordnung UL)

Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR betreibt die Umladestationen Wanzleben und Wolmirstedt OT Elbeu auf dem Betriebsgelände der Kommunalservice Landkreis Börde AöR, Niederlassung Wanzleben (An der Alten Tonkuhle 9, 39164 Wanzleben – Börde) und auf dem Betriebsgelände der Kommunalservice Landkreis Börde AöR, Niederlassung Wolmirstedt OT Elbeu (Meitzendorfer Str. 2 in 39326 Wolmirstedt OT Elbeu).

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR betreibt die Umladestationen Wanzleben und Wolmirstedt OT Elbeu als Teil der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung.
- (2) Die Benutzungsordnung der Umladestationen gilt für Anlieferer von Abfällen, die die Entsorgung von zu beseitigenden Abfällen aus privaten Haushaltungen, aus sonstigen Herkunftsbereichen sowie von ordnungswidrig abgelagerten Abfällen als beauftragte Dritte im Landkreis Börde durchführen.
- (3) Mit dem Zutritt zum jeweiligen Betriebsgelände der Kommunalservice Landkreis Börde erkennt der Benutzer (Anlieferer) diese Benutzungsordnung an.
- (4) Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR (Betreiber) kann die Annahme von Abfällen ablehnen, wenn der Anlieferer die Vorschriften dieser Benutzungsordnung nicht beachtet.
- (5) Das Einzugsgebiet ist der Landkreis Börde. Auf der Umladestation dürfen keine Abfälle, die außerhalb des Landkreises Börde entstanden sind, angeliefert werden.
- (6) Der Entsorgungsumfang richtet sich nach der von der Genehmigungsbehörde zugelassenen Positivliste der Umladestationen Wanzleben und Wolmirstedt OT Elbeu (Anlage 1).
- (7) Grundsätzlich gelten folgende Sicherheitsregeln auf dem Betriebsgelände der Umladestationen:
 - Rauchverbot sowie Verbot des Umgangs mit offenem Feuer
 - Einhaltung der Straßenverkehrsordnung
 - Betretungsverbot für Unbefugte
 - Vorgaben des Betreibers für das Verhalten auf dem Betriebsgelände

§ 2 Anlieferung und Verhalten auf der Umladestation

- (1) Anlieferer ist diejenige natürliche oder juristische Person, die Abfälle auf der Umladestation übergibt.

- (2) Jeder Anlieferer wird über ein Kundenstammblatt (Anlage 2) bei der KsB AöR erfasst und geprüft. Bei Anlieferung von Anlieferern aus privaten Haushaltungen mit Kleinmengen bis zu 500 kg je Anlieferung an gefährlichen Bauabfällen (Holz, das gefährliche Stoffe enthält, Asbesthaltige Baustoffe, Teerpappe, Dämmwolle mit Mineralfasern) erfolgt die Erfassung des Amtlichen Kennzeichens des Anlieferfahrzeuges ohne Anlage eines Kundenstammblates.
- (3) Sollte der Anlieferer nicht der Erzeuger der Abfälle sein (Erfüllungsgehilfe), so hat er dies durch eine Vollmacht (Anlage 3) anzuzeigen. Für die Anlieferung über Erfüllungsgehilfen gilt die Ausnahme gemäß Abs. 2 Satz 2 nicht.
- (4) Der Anlieferer und die Erfüllungsgehilfen haben den Anweisungen des Betriebspersonals der KsB AöR Folge zu leisten. Die Anlieferer übernehmen, sofern sie sich Erfüllungsgehilfen bedienen, die Informationspflicht zur Benutzungsordnung gegenüber ihren Partnern.
- (5) Jeder Anlieferer hat sich vor Befahren der Kleinannahmestellen (Betriebsgelände) in der Eingangskontrolle zu melden und über Herkunft, Menge und Zusammensetzung der Abfälle Auskunft zu geben.
- (6) Zu jeder Anlieferung auf der Umladestation ist eine Anlieferungserklärung/Wägeschein (Anlage 4) entsprechend zu erstellen.
- (7) Die Abfallmenge wird durch das Annahmepersonal mittels Wägung ermittelt und bildet die Grundlage der Gebührenfestsetzung.
- (8) Die Annahme von nicht zur Anlieferung zugelassenen gefährlichen Abfällen wird verweigert.
- (9) Bei einer Anlieferung von zur Anlieferung genehmigten gefährlichen Abfällen ist von Anlieferern gemäß Absatz 2 Satz 1 ein entsprechender Übernahmeschein (Anlagen 5-8) vom Betriebspersonal unter Vorlage des Personalausweises zu erstellen.
- (10) Bestehen bei der Anlieferung des Abfalls berechnete Zweifel an der Richtigkeit der genannten Angaben, so prüft das Betriebspersonal die Zulässigkeit der Annahme auf der Umladestation. In Zweifelsfällen ist der Abfall sicherzustellen und eine Deklarationsanalyse durchzuführen. Die entstehenden Kosten trägt allein der Anlieferer.
- (11) Unmittelbar nach dem Entladen der Abfälle führt das Betriebspersonal nochmals eine Sichtkontrolle durch, ob die gelieferten Abfälle den zugelassenen Abfallarten entsprechen. Trifft dies nicht zu, hat das Betriebspersonal das Wiederaufladen und Abfahren der gesamten Ladung durch den Anlieferer zu veranlassen. Mehrfache Verstöße werden der zuständigen Behörde mitgeteilt.
- (12) Den Anlieferern ist der Aufenthalt auf dem Gelände, vorbehaltlich besonderer Genehmigungen durch die Kommunalservice Landkreis Börde AöR, nur so lange gestattet, wie dies zur Anlieferung erforderlich ist. Die Anlieferfahrzeuge haben unmittelbar nach der Entladung das Betriebsgelände der Umladestation zu verlassen.

- (13) Das Untersuchen, das Durchsuchen, das Mitnehmen von an den Umladestationen überlassenem Abfall ist grundsätzlich untersagt. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei Überlassung persönlicher Papiere in den überlassenen Abfällen, übernimmt die Kommunalservice Landkreis Börde AöR keine Verantwortung.
- (14) Abfallsammelfahrzeuge der Kommunalservice Landkreis Börde AöR und vom Landkreis Börde beauftragte Entsorgungsunternehmen werden vorrangig vor anderen Anlieferern abgefertigt.

§ 3 Standorte und Öffnungszeiten

- (1) Die Umladestationen befinden sich an den folgenden Standorten:

39164 Wanzleben – Börde, An der Alten Tonkuhle 9,
39326 Wolmirstedt OT Elbeu, Meitzendorfer Straße 2.
- (2) Die Öffnungszeiten der Umladestationen sind der Homepage der Kommunalservice Landkreis Börde AöR sowie anhand der Bekanntmachung in der KsB Abfall- und Wertstoffapp zu entnehmen. Diese werden auch an den Umladestationen gegenüber den Abfallanlieferern bekannt gemacht.

§ 4 Haftung und Schadensregulierung

- (1) Für Schäden, die Fahrzeuge oder Bedienstete des Anlieferers verursachen, haftet der Anlieferer gemäß den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Dritte können aus dieser Regelung keine Ansprüche herleiten.
- (2) Für Schäden, die durch falsche Deklaration der übergebenen Abfälle oder durch den Versuch der Übergabe nicht zugelassener Abfälle an Personen, Fahrzeugen und Anlagen entstehen, haftet der Anlieferer unbeschränkt.
- (3) Jeder Anlieferer hat sich auf die besonderen, mit dem Betrieb der Umladestation verbundenen Gefahren einzustellen. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr.
- (4) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen diese Benutzungsordnung Schadensersatzforderungen seitens des Betreibers der Umladestation zur Folge haben können.

§ 5 Gebühren

- (1) Für die Annahme, das Lagern, Umschlagen, Befördern und Zuführung zur Entsorgung von Abfällen werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Betriebspersonal den Abfall übernommen hat. Für die Berechnung der Gebühren gilt die Abfallgebührensatzung der Kommunalservice Landkreis Börde AöR in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Abrechnung erfolgt über einen Gebührenbescheid.

- (4) Die Verfolgung von Zahlungsrückständen wird vom Betreiber wahrgenommen. Bei Anlieferern mit Zahlungsrückständen kann Barzahlung oder Vorkasse verlangt werden. In besonderen Fällen kann der Anlieferer, der gegenüber der Kommunalservice Landkreis Börde AöR Zahlungsrückstände aufweist, die Annahme der Abfälle verweigert werden.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungsordnung der Kommunalservice Landkreis Börde AöR für die Umladestationen Wanzleben und Wolmirstedt OT Elbeu tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Umladestationen Wanzleben und Wolmirstedt OT Elbeu vom 23.09.2021 außer Kraft.

Wolmirstedt, den 16.12.2024



Dennis Schulze
Kaufmännischer Vorstand



Mandel Ballerstedt
Technischer Vorstand

Anlagen:

- Anlage 1 – Positivliste der Umladestationen Wanzleben und Wolmirstedt OT Elbeu
Anlage 2 – Kundenstammblatt
Anlage 3 – Vollmacht
Anlage 4 – Anlieferungserklärung I Wiegeschein
Anlage 5 – Übernahmeschein – anderes Dämmmaterial
Anlage 6 – Übernahmeschein – Glas, Kunststoff und Holzämmmaterial
Anlage 7 – Übernahmeschein – asbesthaltige Baustoffe
Anlage 8 – Übernahmeschein – Kohlenteer und teerhaltige Produkte